

Alternierende Obhut trotz Elternkonflikt?

«Meine Ehefrau und ich haben uns getrennt. Während ich mir wünsche, dass wir unsere Kinder künftig alternierend betreuen, ist meine Ehefrau der Ansicht, dass mir lediglich ein Besuchsrecht an zwei Wochenenden pro Monat zusteht. Dies begründet sie damit, dass zwischen uns seit der Trennung grosse Spannungen bestehen, was auch stimmt. Habe ich eine Chance auf eine alternierende Betreuungsregelung?»

Bei der Festlegung der Betreuungsmodalitäten steht das Kindeswohl an oberster Stelle, während die Interessen und Wünsche der Eltern zugunsten des Kindes in den Hintergrund treten. Ob das Modell der alternierenden Obhut möglich und mit dem Kindeswohl vereinbar ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.

Bei der Beurteilung ist zunächst zu prüfen, ob beide Elternteile erziehungsfähig sind. Sodann ist abzuklären, ob die Kindseltern willens und in der Lage sind, die mit der alternierenden Obhut einhergehenden organisatorischen Massnahmen zu ergreifen und sich gegenseitig über Wichtiges zu informieren. Folglich ist nebst der Erziehungsfähigkeit auch die Kommunikationsfähigkeit und -bereitschaft sowie die Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern zwingende Voraussetzung der alternierenden Obhut. Im Weiteren sind

die örtliche Distanz der Wohnorte der Kindseltern, die Einbettung des Kindes in das soziale Umfeld sowie die Aspekte der Stabilität im Leben des Kindes zu berücksichtigen.

Während die Errichtung einer alternierenden Obhut gänzlich entfällt, wenn ein Elternteil erziehungsunfähig ist, sind die weiteren eben genannten Kriterien je nach Alter des Kindes stärker oder weniger stark zu gewichten. So spielt die Stabilität bei kleineren Kindern eine sehr wichtige Rolle, während bei Jugendlichen insbesondere das soziale Umfeld im Zentrum steht. Ist das Kind schulpflichtig, sind besonders hohe Anforderungen an die Kooperationsfähigkeit der Eltern zu stellen.

Zu betonen ist, dass aus dem Umstand, dass ein Elternteil sich der alternierenden Betreuungsregelung widersetzt, nicht automatisch geschlossen werden kann, dass die notwendige Kooperation

nicht gewährleistet sei. Vielmehr müssen sich Konflikte auf der Erwachsenenenebene auch tatsächlich auf die Kinderbelange auswirken, damit von einer Kindeswohlgefährdung durch die Errichtung einer alternierenden Obhut gesprochen werden kann.



Rahel Schilling,
Rechtsanwältin
und Notarin

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch

31. Januar 2020/
Rahel Schilling

KÜNG
Rechtsanwälte & Notare